

## 6. Zeitungen und Zeitschriften.

Die Zeitungspreislifte der Post gibt Auskunft, welche Zeitungen und Zeitschriften, und für welche Zeit diese durch die Post bezogen werden können. Bei verspäteter Bestellung ist für die Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern 10 *ƒ* Porto zu entrichten. Die gleiche Gebühr wird erhoben, wenn die nochmalige Lieferung einzelner fehlenden Nummern verlangt wird. Die Überweisungsgebühr für eine Zeitung auf eine andre Postanstalt beträgt 50 *ƒ*, die Rücküberweisung an den ursprünglichen Postort erfolgt kostenfrei. Zeitungen und Zeitschriften können entweder bei der Postanstalt abgeholt oder gegen Bestellgeld ins Haus gebracht werden.

## 7. Postpakete.

Jeder derartigen Sendung muß eine Paketadresse beigegeben werden. Das Höchstgewicht beträgt 50 kg. Bis 5 kg Gewicht kostet ein Paket bis zur Entfernung von 75 km frei 25 *ƒ*, unfrankiert 35 *ƒ*, für jede weitere Entfernung frei 50 *ƒ*, unfrankiert 60 *ƒ*.

Sperrgüter kosten das 1½fache des gewöhnlichen Portos. Pakete ohne Wertangabe (auch unfrankiert) an Soldaten kosten bis zum Gewicht von 3 kg 20 *ƒ*. Bei frankierten Paketen kann der Absender gegen Vorauszahlung einer Gebühr von 20 *ƒ* einen Rückschein verlangen. Für Pakete mit Wertangabe ist dieselbe Versicherungsgebühr zu zahlen wie bei den Wertbriefen.

## 8. Eilbestellung.

Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungspostanstalt durch besondere Boten zugestellt werden. Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichen hervorzuhebenden Vermerk: „durch Eilboten“ ausgedrückt werden. Der Absender kann die Gebühr für die Eilbestellung vorausbezahlen oder die Zahlung dem Empfänger überlassen. Im Falle der Vorauszahlung fügt er zu dem Eilbestellvermerk „Bote bezahlt“. Die Eilbestellgebühr, welche zu dem gewöhnlichen Porto tritt, beträgt für Briefsendungen im Ortsbestellbezirk 25 *ƒ*, im Landbestellbezirk 60 *ƒ*, bei Paketen im erstgenannten Bestellbezirk 40 *ƒ*, im letztgenannten 90 *ƒ*. Dringende Paketsendungen müssen mit einem farbigem Zettel, welcher die Aufschrift „Dringend“ mit einer kurzen Inhaltsangabe (Blumen! Lebende Tiere!) trägt, versehen sein. Die Gebühr beträgt außer dem gewöhnlichen Porto und Eilbestellgeld 1 *ℳ*.

## 9. Von der Haftpflicht der Post.

Für gewöhnliche Briefsendungen wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle verzögerter Bestellung Ersatz geleistet. Für verloren gegangene Einschreibsendungen und Postauftragsbriefe dagegen zahlt die Post 42 *ℳ*, für verlorene oder beschädigte Geldbriefe und Wertpakete den entstandenen Schaden bis zur Höhe des versicherten Wertbetrags, bei Postanweisungen den eingezahlten Geldbetrag; bei gewöhnlichen Paketen beträgt der Schadenersatz für das halbe kg höchstens 3 *ℳ*. Ersatzansprüche sind innerhalb 6 Monaten bei derjenigen Postanstalt geltend zu machen, bei der die Aufgabe erfolgte.